

Karten den zur Aufrechthaltung der Ordnung aufgestellten Gendarmen immer zeitig genug und gehörig erkennbar vorgezeigt werden.

Bef. v. 15. November 1871.

9) Nach einer von dem Königlichen Oberhofmarschallamte getroffenen Anordnung haben bei Hoffesten von jetzt ab alle Wagen durch das nach der Katholischen Hofkirche zu gelegene grüne Thor, und nicht, wie bisher, durch das nach der Schloßstraße gelegene Hauptthor in das Königl. Residenzschloß einzufahren. Mit Bezug auf obige Anordnung wird wegen des Wagenverkehrs Nachstehendes bestimmt:

1. Die Einfahrt in das grüne Thor darf nur in der Richtung vom Schloßplatze aus erfolgen.
2. Nach dem Aussteigen der Herrschaften verlassen die Wagen den Schloßhof durch das Hauptthor auf der Schloßstraße und fahren in der Schloßstraße rechts ab.
3. Wagen, welche auf die Herrschaften zu warten haben, fahren durch den Taschenberg an der Militärhauptwache vorüber wieder nach dem grünen Thore zu, und stellen sich auf dem Plage zwischen der Militärhauptwache und dem grünen Thore auf, um, wenn die Anfahrt vorüber ist, in den Schloßhof einzufahren zu können.
4. Bei der Abfahrt mit den Herrschaften aus dem Königl. Residenzschlosse ist die Fahrriichtung nach Passirung des Hauptthores auf der Schloßstraße freigegeben.
5. Den Weisungen der aufgestellten Gendarmerieposten ist bei Vermeidung der in § 366 sub 10 d. R.-Str.-G.-B. angeordneten Strafen unweigerlich Folge zu leisten.

Bef. v. 8. Januar 1876.

10) Bei den im Palais Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Georg, Herzogs zu Sachsen, auf der Langestraße stattfindenden größeren Festlichkeiten haben alle Wagen der eingeladenen Herrschaften

1. bei der Anfahrt nur von der Bürgerwiese aus in die Langestraße und den Palais-hof einzufahren, im Palais-hofe rechts und nach dem Aussteigen der Herrschaften in den Stallhof und aus dem Thore desselben durch die Langestraße nach dem Johannesplatze zu fahren, während
2. beim Abholen die Wagen ihren Weg von der Johannesstraße aus in den Stallhof zu nehmen und durch den Palais-hof nach der Bürgerwiese zu abzufahren haben.
3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen und Nichtbefolgungen der von den aufgestellten Gendarmerieposten gegebenen Weisungen werden nach den in § 366 sub 10 d. R.-Str.-G.-B. angeordneten Strafen geahndet werden.

Bef. v. 24. Januar 1876.

11) Bezüglich der An- und Abfahrt der Wagen am Ministerhotel in der Seestraße bei Gelegenheit der daselbst stattfindenden Festlichkeiten wird hiermit Nachstehendes angeordnet:

1. Die Anfahrt der Wagen hat auf der linken Seite der Seestraße, vom Altmarke her, zu erfolgen. Die Wagen fahren ohne Ausnahme in das Ministerhotel ein und verlassen dasselbe durch die Ausfahrt an der Mauer, in der Richtung nach der Wallstraße.

2. Das Einfahren der Wagen in die Seestraße von den Seitenstraßen her ist unstatthaft.
3. Die Wagen haben Reihe zu halten. Hiervon sind nur die Wagen derjenigen Herrschaften ausgenommen, welche mit Vorfahrkarten versehen sind. Jedoch darf den von Königlichen und Prinzlichen Kutschern gefahrenen Wagen nach den bereits bestehenden Bestimmungen selbst von den mit Vorfahrkarten versehenen Herrschaften nicht vorgefahren werden.
4. Beim Abholen der Herrschaften haben die Wagen in der Richtung von der Prager Straße aus am Ministerhotel vor und nach dem Altmarke zu abzufahren.
5. Der allgemeine Wagenverkehr ist während der Dauer der Anfahrt von der Seestraße ausgeschlossen.
6. Hierbei wird nochmals darauf hingewiesen, daß die in früheren Jahren ausgegebenen Vorfahrkarten von gelber Farbe ihre Gültigkeit verloren haben und daß die neu ausgegebenen Vorfahrkarten von der auf den Wagen befindlichen Dienerschaft vom Altmarke aus so gehalten werden müssen, daß sie von den aufgestellten Gendarmerieposten rechtzeitig erkannt werden können.
7. Den Weisungen der aufgestellten Gendarmerieposten ist unweigerlich, und bez. zu Vermeidung der in § 366 sub 10 d. R.-Str.-G.-B. angeordneten Strafen Folge zu leisten.

Bef. v. 28. December 1875.

12) Die Bestimmung in § 8 der Bef., den Fahr- und Reitverkehr u. s. w. betr. v. 8. Juli 1873, (vgl. oben unter Nr. 4.) wonach sich jeder Geschirrführer auf den öffentlichen Straßen, Plätzen, Wegen und Brücken der Stadt mit seinen Geschirren möglichst rechts zu halten hat, ist bisher von den Geschirrführern vielfach nicht gehörig beachtet worden. Da jedoch die genaue Befolgung derselben behufs Erhaltung der Verkehrsordnung unumgänglich notwendig erscheint, so nimmt die unterzeichnete Behörde andurch Veranlassung, die gedachte Vorschrift mit dem Bemerkten nachdrücklichst einzuschärfen, daß jeder Geschirrführer auf den sämtlichen öffentlichen Straßen, Plätzen, Wegen und Brücken des Stadtbezirks mit Einschluß der in demselben belegenen Chaussees sich mit seinem Fuhrwerke schlechterdings und sobald nicht ein augenscheinliches Hinderniß entgegensteht, an der rechten Seite der Straße am Schnittgerinne der Fahrbahn zu halten hat. Zugleich wird diese Vorschrift auf Handwagen, Kinderwagen, Karren, Tragen, auf die mit kleineren Zugthieren bespannten Gefährte und auf Reiter mit erstreckt. Gegen Diejenigen, welche obiger Anordnung zuwiderhandeln, wird auf Grund von §§ 18 flgd. der angezogenen Bekanntmachung in Zukunft unnachsichtlich eingeschritten werden und sind insbesondere die aufgestellten Gendarmerieposten zur strengsten Aufsichtsführung in dieser Beziehung angewiesen. Bekanntmachung vom 24. November 1875.

13) Die R. Polizeidirect. sieht sich im Hinblick auf die stete Zunahme des Wagenverkehrs in hiesiger Stadt veranlaßt, zur Vermeidung von Verkehrsstörungen, sowie von Gefährdungen und Belästigungen des Publikums hiermit anzuordnen, daß vom 1. October ds. Js. an alle auf den Straßen und Chaussees innerhalb der Grenzen des hiesigen Stadtgebiets